

UVZ-Nr. 5 0153 / 2025

AZ: gö / DLRG Velden e.V./DLRG KV Nbg-Roth-Schwabach e.V., Verschmelz

Verschmelzungsvertrag

Heute, den vierundzwanzigsten März
zweitausendfünfundzwanzig

24.03.2025

erschieden gleichzeitig vor mir,

**Dr. Wenzel Steinmetz,
Notar in Nürnberg**

an meiner Amtsstelle in 90402 Nürnberg, Karolinenstr. 15-19:

1. Herr Jörg Laubenstein,
geboren am 7. Juni 1960,
geschäftsansässig in 90441 Nürnberg, Erlenstr. 30,
ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsbe-
rechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Kreisverband Nürnberg-
Roth-Schwabach e. V. (DLRG KV Nürnberg-Roth- Schwabach)**
mit Sitz in Nürnberg
(Postanschrift: 90441 Nürnberg, Erlenstr. 30);

2. Herr Martin Achatz,
geboren am 18. Juni 1968,
geschäftsansässig in 91275 Auerbach, Industriestraße 29,
ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsbe-
rechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsverband Velden e. V.
mit Sitz in Velden
(Postanschrift: 91275 Auerbach, Industriestraße 29).

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das beim Amtsgericht
Nürnberg geführte Vereinsregister, dass dort

- unter VR 2398 der Verein **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft -
Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e. V. (DLRG KV Nürnberg-**

- Roth- Schwabach**) mit dem Sitz in Nürnberg und Herr Jörg Laubenstein als dessen einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (Kreisverbandsvorsitzender)
- unter VR 30604 der Verein **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsverband Velden e. V.** mit dem Sitz in Velden und Herr Martin Achatz als dessen einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (Vorsitzender)
- eingetragen sind.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 30604 eingetragene Verein

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsverband Velden e. V.

mit Sitz in Velden überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden "der übertragende Verein" oder "übertragender Rechtsträger" genannt -

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff., 99 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 2398 eingetragenen Verein

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e. V. (DLRG KV Nürnberg-Roth- Schwabach)

mit Sitz in Nürnberg

- im Folgenden "der übernehmende Verein" oder "übernehmender Rechtsträger" genannt -.

a) Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers

Für die Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers ist die Satzung in der Fassung vom 12.10.1989 maßgebend. Der übertragende Rechtsträger ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt. Der Körperschaftsteuerbescheid des zuständigen Finanzamts ist dieser Urkunde zu Informationszwecken als nicht mitverlesene **Anlage I** beigefügt.

Die Satzung des übertragenden Rechtsträgers steht der Verschmelzung nicht entgegen.

b) Rechtsverhältnisse des übernehmenden Rechtsträgers

Für die Rechtsverhältnisse des übernehmenden Rechtsträgers ist die Satzung in der Fassung vom 28.04.2024 maßgebend. Der übernehmende Rechtsträger ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt. Der Körperschaftsteuerbescheid des zuständigen Finanzamts ist dieser Urkunde zu Informationszwecken als nicht mitverlesene **Anlage II** beigelegt.

Die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers steht der Verschmelzung nicht entgegen.

c) Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß den §§ 4 ff. i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung. Der übernehmende Rechtsträger gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers Mitgliedschaften gemäß den Bestimmungen in nachfolgendem § 4.

Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten. Der Wert des übertragenen Vermögens wird in das Vereinskonto nach § 62 Abs. 3 AO bei dem übernehmenden Rechtsträger eingestellt. Die Beteiligten verpflichten sich, die vorgenannten Wertansätze bei dem für die Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers zuständigen Finanzamt zu beantragen und alle Maßnahmen zu veranlassen, die für eine Fortführung der vereinbarten Werte erforderlich sind.

§ 2

Namensgebung nach der Verschmelzung

Der übernehmende Rechtsträger behält den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e. V. (DLRG KV Nürnberg-Roth- Schwabach).

Der bisherige Ortsverband Velden wird den Status eines Stützpunktes des übernehmenden Rechtsträgers mit der Bezeichnung „Stützpunkt Velden“ erhalten.

§ 3

Vorstandschaft nach der Verschmelzung

Eine Neuwahl der Vorstandschaft des übernehmenden Vereins wird nach der Verschmelzung nicht erfolgen. Die Vorstandschaft des übertragenden Vereins kann bis zur nächsten Kreisverbandsversammlung mit Neuwahlen beratend tätig werden.

§ 4 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins mit Wirksamwerden der Verschmelzung je die Rechte als Mitglied in dem übernehmenden Verein. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus dem dieser Urkunde zu Informationszwecken nicht mitverlesenen Auszug aus der geltenden Satzung des übertragenden Vereins (**Anlage III**).
- (2) Eventuelle Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.
- (3) Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers sind mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger nicht verbunden. Der Anspruch der Nutzung der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden und übergebenden Rechtsträgers besteht ab dem 02.01.2025.
- (4) Die Jahresbeiträge des übernehmenden Vereins werden für die Mitglieder des übertragenden Vereins stufenweise und sozialverträglich nach der Verschmelzung an das Niveau der Beiträge des übernehmenden Vereins angepasst. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Im Hinblick auf etwaig bestehende Doppelmitgliedschaften wird folgendes klargestellt: Wenn ein Mitglied des übertragenden Vereins bereits Mitglied des übernehmenden Vereins ist, erhält dieses wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft keine neue zusätzliche Mitgliedschaft im übernehmenden Verein. Vielmehr erlischt die Mitgliedschaft im übertragenden Verein mit Wirksamwerden der Verschmelzung ohne Ausgleich.

§ 5 Zuständigkeit der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins (§ 9 der Satzung des übertragenden Vereins) erhalten bis zur Durchführung der nächsten Kreisverbandsversammlung mit Neuwahlen des übernehmenden Vereins (§§ 12-20 der Satzung des übernehmenden Vereins) das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins (§§ 21-27 der Satzung des übernehmenden Vereins) beratend mitzuwirken (s.a. § 3 oben).

§ 6 Stichtage

- (1) Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum

**02.01.2025, 00:00 Uhr
(Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).**

Ab dem 02.01.2025 gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Velden als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen ab dem Verschmelzungstichtag auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegt der Abschluss des übertragenden Rechtsträgers zum **01.01.2025** zugrunde.

Für steuerliche Zwecke wird die Verschmelzung auf den Ablauf dieses Tages bezogen (steuerlicher Übertragungstichtag).

§ 7

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

§ 8

Besondere Rechte

Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Verein nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden i. R. d. Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 9

Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 10

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmer.

Keiner der beteiligten Rechtsträger verfügt über einen Betriebsrat.

Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen ergeben sich daher infolge der Verschmelzung nicht.

§ 11 Geltung des Vertrags

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen.
- (2) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Rücktritt

- (1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2025 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 14 Belehrung

- (1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen beim Vereinsregister unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
 - Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.

- Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
- Der Notar erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.
- Der übertragende Verein hat nach Angabe weder Grundbesitz noch grundstücksgleiche Rechte, wie etwa ein Erbbaurecht.

§ 15 Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

§ 16 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

Wenn die Verschmelzung scheitert, tragen der übertragende Verein und der übernehmende Verein die Kosten je zur Hälfte.

§ 17 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften:

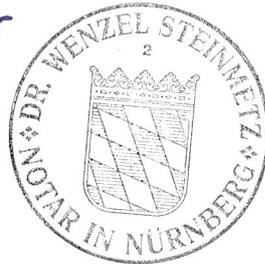
1. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.,
Anschrift: Woffenbacher Str. 34, 92318 Neumarkt i. d. OPf.,
2. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Mittelfranken e.V.,
Anschrift: Hauptstr. 22, 91443 Scheinfeld,
3. der übertragende Verein,
4. der übernehmende Verein,
5. Amtsgericht Nürnberg – Vereinsregister – eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
6. das Zentralfinanzamt Nürnberg, Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg – eine beglaubigte Abschrift,

7. das Finanzamt Amberg, Kirchensteig 2, 92224 Amberg – eine beglaubigte Abschrift.

**Vorgelesen, genehmigt und
eigenhändig unterschrieben:**

Martin Maltz Jörg Laubenstein

U. St-6, Notar



Finanzamt Amberg

92224 Amberg
Kirchensteig 2

20.11.2024

Steuernummer 201/107/60400

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 09621 36-285

Finanzamt, Postfach 1452, 92204 Amberg

01 2FF3 4DF1 EE E004 0E51
DV11.24 0,85 Deutsche Post

K4000 *B08*20*016613*

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft, Ortsverband
Velden e.V.
Herrn Martin Achatz
Industriestr. 29
91275 Auerbach**Freistellungsbescheid**

für 2021 bis 2023 zur

**Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer****Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 06.06.2024 um 18:50:24 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Amberg
Kirchensteig 2, 92224 AmbergKreditinstitut:
BBk Regensburg
IBAN DE84 7500 0000 0075 3015 03 BIC MARKDEF1750

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

— weitere Informationen —

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 07:30-12 Do 07:30-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Bahnhof Amberg



Steuernummer 241/107/60325

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0911 5393-1073
Telefax 0911 5393-2000

Finanzamt, Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nbg

01 2FF3 4DF0 A3 8003 2CF1

DV10.23 0,85 Deutsche Post 

K4000 *B05*12*013007*

Fürst u. Beck GmbH
Steuerberatungsges.
Thomas-Mann-Str. 59
90471 Nürnberg

Freistellungsbescheid

für 2020 bis 2022 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

EINGEGANGEN

13. Okt. 2023

Erl.....

Für

An die Deutsche Lebensrettungs- gesellschaft Kreisverband Nbg.-Roth-Schwabach e.V. ZH. Vorstand
Erlenstr. 30, 90441 Nürnberg

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Nürnberg-Süd
Sandstr. 20, 90443 Nürnberg
Tel.: 0911 248-2031Kreditinstitut:
BBk Nürnberg
IBAN DE24 7600 0000 0076 0015 03 BIC MARKDEF1760
BayernLB München
IBAN DE02 7005 0000 0000 0201 60 BIC BYLADEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE72 7602 0070 0000 8011 51 BIC HYVEDEMM460
Rt. 04.10.2023 KSt 2022Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 003064 G

001805701



Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 30.08.2023 um 12:33:49 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8:00-12:00 Mo und Mi 13:00-15:30

Nahverkehrsanbindung:

U 1 bis Haltestelle Scharfreiterrering, weiter Buslinie 55 bis Haltestelle Annette-Kolb-Str.



III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach, hilfsweise die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 28 Abs. 8 d) dieser Satzung. ²Den Ausschluss des KV Nürnberg-Roth-Schwabach regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.

- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

¹Die Mitglieder haben die von dem DLRG KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. festgelegten Kalenderjahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen. ²Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.